

1.3 Artikel 1 der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit und zur Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 2. Mai 2008 (BAnz. S. 1599)

1.4 Erlass zur Durchführung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 im Jahr 2008 vom 8. Mai 2008, Az.: 7211.2-20-4 (unveröffentlicht)

## 2. Beihilfegünstigte Maßnahmen

2.1 Amtlich angeordnete Impfung von Rindern und Schafen zur Verhütung und Bekämpfung der Blauzungenkrankheit in Mecklenburg-Vorpommern

## 3. Beihilfевoraussetzungen

3.1 Bedingungen gemäß § 2

3.2 Amtliche Bestätigung der vollständigen und ordnungsgemäßen Durchführung der Impfung

3.3 Antragstellung spätestens bis 15. November 2008

## 4. Höhe der Beihilfe

4.1 Übernahme der Kosten des Impfstoffes durch die Tierseuchenkasse<sup>1</sup>

4.2 Beihilfe für die Durchführung der Impfung:

4.2.1 Bestandsgebühr für die Grundimmunisierung des Bestandes:

a) Rinderbestand höchstens 2 mal 10 Euro

b) Schafbestand höchstens 1 mal 10 Euro

4.2.2 Beihilfe je Impfung:

a) Rind 1 Euro

b) Schaf 0,50 Euro<sup>4</sup>

§ 2

Die Änderung der Beihilfesatzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2008 S. 640

<sup>1</sup> Der Impfstoff wird durch die Tierseuchenkasse und das Land pauschal finanziert und über die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter den Impftierärzten kostenfrei zur Durchführung der Impfung zur Verfügung gestellt.

## Verwarnungsgeld- und Bußgeldkatalog für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Landesfischereirecht

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 4. Juni 2008 – VI 460a –

### A Allgemeiner Teil

1. Begriffsbestimmungen
2. Anwendungsbereich des Kataloges
3. Zuständigkeit
4. Bußgeldverfahren und Verwarnungsverfahren
5. Abgabe an die Staatsanwaltschaft
6. Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen
7. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen
8. Fahrlässiges Handeln

9. Tateinheit
10. Tatmehrheit
11. Besondere Personengruppen
12. Einspruch
13. Verfahren nach Einspruch

### B Besonderer Teil

Verwarnungsgeld- und Bußgeldkatalog

### C Schlussbestimmungen

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## A Allgemeiner Teil

### 1. Begriffsbestimmungen

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (förmliches Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung) verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – nachfolgend OWiG genannt).

Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhaft Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) vorsieht.

### 2. Anwendungsbereich des Kataloges

Der Verwarnungsgeld- und Bußgeldkatalog ist als Verwaltungsvorschrift für die zuständigen Verwaltungsbehörden im Bereich der Fischerei anzuwenden.

Soweit Zuwiderhandlungen nicht vom Katalog erfasst werden, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Katalogs ausgegangen werden.

### 3. Zuständigkeit

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist nach § 26 Abs. 4 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVObI. M-V S. 153) die obere Fischereibehörde.

### 4. Bußgeldverfahren und Verwarnungsverfahren

#### 4.1 Bußgeldverfahren

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde (§ 47 Abs. 1 OWiG).

Ein Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden, wenn aufgrund von Anzeigen oder sonstigen Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen und der Verfolgung keine rechtlichen Hindernisse (zum Beispiel Verjährung) entgegenstehen. Dies gilt nicht, wenn die Ordnungswidrigkeit so unbedeutend erscheint, dass eine Belehrung, ein Hinweis oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld ausreichend ist.

Stellen Bedienstete von zur Verfolgung unzuständigen Ämtern eine Ordnungswidrigkeit fest, erheben sie die notwendigen Angaben und leiten diese an die zuständige Behörde weiter. Diese entscheidet, ob eine Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet – das heißt ein Bußgeld festgesetzt, eine Verwarnung mit oder ohne Verwarnungsgeld erteilt – oder das Verfahren eingestellt wird.

#### 4.2 Verwarnungsverfahren

Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig zu beurteilen, kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abge-

sehen und eine Verwarnung erteilt werden (§ 56 Abs. 1 OWiG). Dabei soll ein Verwarnungsgeld vorgesehen werden, wenn die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld unzureichend ist. Die Erfordernisse des § 56 Abs. 2 OWiG sind zu beachten (Einverständnis des Betroffenen nach Belehrung über sein Recht, die Zahlung zu verweigern; Zahlung des Verwarnungsgeldes sofort oder innerhalb einer bestimmten Frist, die eine Woche betragen soll).

Für die Einstufung einer Ordnungswidrigkeit als geringfügig sind vor allem das Maß der Pflichtwidrigkeit, das Maß der Verletzung fischereirechtlicher Bestimmungen sowie der daraus resultierenden Gefährdung oder Schädigung der Fische als auch der Inhaber des Fischereirechtes/Pächters sowie das Verhalten des Betroffenen (Notwendigkeit einer spürbaren Sanktion zur Beeinflussung künftigen Verhaltens; Bemühen, Gefährdung beziehungsweise Schädigung abzuwenden oder wieder gutzumachen) im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen.

Eine Ordnungswidrigkeit kann dann nicht mehr als geringfügig angesehen werden, wenn der Regelsatz beziehungsweise die Untergrenze des Rahmensatzes das gesetzliche Höchstmaß des Verwarnungsgeldes (§ 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG) überschreiten und keine besonderen mildernden Umstände vorliegen.

Werden durch dieselbe Handlung mehrere geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen, für die eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld in Betracht kommt, so wird nur ein Verwarnungsgeld (das höchst mögliche Verwarnungsgeld) erhoben.

Hat der Betroffene durch mehrere Handlungen geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen oder gegen dieselbe Vorschrift mehrfach verstoßen, so sind die einzelnen Verstöße getrennt zu verwarnen. Es ist jedoch in jedem Fall zu prüfen, ob die Handlung oder die Handlungen des Betroffenen insgesamt noch geringfügig sind.

Alle Vollzugsbeamten und Angestellten der Fischereiaufsichtsstationen des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei sind zur Erteilung von Verwarnungen mit Verwarnungsgeld nach § 56 OWiG bei der Feststellung von ordnungswidrigen Handlungen gegen fischereirechtliche Bestimmungen ermächtigt. Besondere Neben- und Verwaltungskosten entstehen nicht. Bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist kein Verwarnungsgeld zu erheben.

#### 4.3 Einstellung des Verfahrens

Kommt eine weitere Verfolgung nicht in Betracht, so stellt die Verwaltungsbehörde das Verfahren ein. Eine Einstellung ist erforderlich, wenn aus Mangel an Beweisen eine Ordnungswidrigkeit nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann (§ 46 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 170 Abs. 2 StPO). Das Verfahren sollte eingestellt werden, wenn eine Verfolgung nicht mehr zweckmäßig oder notwendig erscheint, obwohl Verjährung noch nicht eingetreten ist. Eine Einstellung kommt auch in Betracht, wenn besondere Umstände bei Begehen der Ordnungswidrigkeit oder in den

persönlichen Verhältnissen des Betroffenen vorliegen, die eine weitere Verfolgung als Härte erscheinen lassen. Ist die Ordnungswidrigkeit bereits verjährt, so ist das Verfahren ebenfalls einzustellen.

Der Betroffene ist von der Einstellung schriftlich zu verständigen, wenn er zu der Beschuldigung bereits vernommen oder gehört wurde oder wenn er um Mitteilung gebeten hat. Eine Begründung ist nicht notwendig. Die Einstellungsverfügung wird mittels einfachen Briefes zugesandt. Der Betroffene hat keinen Erstattungsanspruch wegen etwaiger Kosten, ausgenommen, wenn der Bußgeldbescheid bereits erlassen ist.

#### 4.4 Anhörung des Betroffenen

Dem Betroffenen ist vor Erlass eines Bußgeldbescheides Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 OWiG); der dafür vorgesehene Vordruck ist mit einfachem Brief zu versenden. Falls der Betroffene das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist auch dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 67 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) geändert wurde). Erfolgt keine rechtzeitige Äußerung, kann das Verfahren weitergeführt werden. Die Versendung des Vordrucks unterbricht die Verjährung.

#### 4.5 Verjährung

Die Verfolgung der im Bußgeldkatalog aufgeführten Ordnungswidrigkeiten ist an Verjährungsfristen gebunden. Die Verjährung beginnt mit Beendigung der ordnungswidrigen Handlung. Die Dauer der Verjährungsfristen ist gebunden an die im Höchstmaß angedrohte Geldbuße (§ 31 OWiG, Verfolgungsverjährung). Die Unterbrechung der Verjährung richtet sich nach § 33 OWiG und tritt unter anderem durch das Absenden eines Anhörungsbogens ein. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu.

#### 4.6 Bußgeldbescheid

Der Bescheid muss den in § 66 OWiG genannten Inhalt haben. Die Gebühr ist gemäß § 107 OWiG festzusetzen. Der Bußgeldbescheid ist dem Betroffenen durch die Post mittels Postzustellungsurkunde förmlich zuzustellen. Falls der Betroffene noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, so ist außerdem dem gesetzlichen Vertreter der Bescheid mit einfachem Brief zuzusenden.

Hat der Betroffene einen gewählten Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, oder einen bestellten Verteidiger, so gelten diese als ermächtigt, Zustellungen für den Betroffenen in Empfang zu nehmen. Das Verfahren richtet sich nach § 51 Abs. 3 OWiG.

#### 5. Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür be-

stehen, dass die zu verfolgende Handlung eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG).

Eine Tat ist auch dann als Straftat zu behandeln und damit an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch ein und dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird (§ 21 Abs. 1 OWiG).

Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, wird jedoch eine Strafe nicht verhängt, so kann sie von der Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 21 Abs. 2 OWiG).

#### 6. Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen

Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen.

#### 7. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen

##### 7.1 Allgemeines

Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden.

##### 7.2 Erhöhung

Eine Erhöhung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- a) das Ausmaß der Schädigung nach den Umständen des Falles ungewöhnlich groß ist,
- b) der Täter bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnet worden ist,
- c) der Täter die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes begeht,
- d) der Täter eine fortgesetzte Handlung begeht,
- e) der Täter vorwerfbar einen rechtswidrigen Zustand für einen gewissen Zeitraum herbeigeführt hat.

##### 7.3 Gewinnabschöpfung

Hat der Betroffene wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen, so soll die Geldbuße diesen Vorteil (Gewinn) übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG). Zur Bekämpfung eines unlauteren Gewinnstrebens soll der Täter keinen Vorteil aus der Verletzung von Vorschriften im Bereich der Fischerei und in Fischereischeinangelegenheiten ziehen können.

#### 7.4 Ermäßigung

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- a) das Ausmaß des Verstoßes nach den Umständen des Falles unbedeutend oder der Unrechtsgehalt gering ist,
- b) der Vorwurf gegenüber der betroffenen Person aus besonderen Gründen des Einzelfalles geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
- c) die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führen würde.

#### 7.5 Einziehung

Zweck der Einziehung gemäß §§ 22 und 23 OWiG ist regelmäßig die Sicherung der Rechtsordnung. Sie kann auch Ahnungscharakter haben, hat aber im Verhältnis zu der Bedeutung der Tat und dem Vorwurf, der den Täter trifft, zu stehen (§ 24 OWiG). Im Fall des Zusammentreffens von Geldbuße und Einziehung ist eine Gesamtbetrachtung notwendig.

Objekte der Einziehung sind Fischereigeräte, die zur Vorbereitung oder Begehung von Ordnungswidrigkeiten benutzt worden sind, oder Fische, die durch eine solche Ordnungswidrigkeit erlangt worden sind.

Die Einziehung liegt im Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Sie ist als Nebenfolge grundsätzlich nur neben einer Geldbuße zulässig; selbstständig darf sie nur unter den Voraussetzungen des § 27 OWiG angeordnet werden.

#### 8. Fahrlässiges Handeln

Fahrlässiges Handeln kann im Höchstmaß nur mit der Hälfte des (für vorsätzliches Handeln) angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden (§ 17 Abs. 2 OWiG). Daher soll bei fahrlässigem Handeln im Regelfall von der Hälfte der Regel- und Rahmensätze nach Nummer 6 ausgegangen werden. Im Übrigen gelten die Grundsätze nach Nummer 7 auch für fahrlässiges Handeln.

#### 9. Tateinheit

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals, so wird nur eine Geldbuße festgesetzt. Dabei bestimmt sich die Geldbuße nach der Rechtsvorschrift, nach der die höchste Geldbuße angedroht wird.

Sind verschiedene Gesetze verletzt und mehrere Verwaltungsbehörden zuständig, so obliegt die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit der Behörde, die den Betroffenen wegen der Tat zuerst vernommen hat oder durch die Polizei zuerst hat vernommen lassen; auf § 39 OWiG wird verwiesen.

#### 10. Tatmehrheit

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt.

#### 11. Besondere Personengruppen

Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden.

Hinsichtlich des Tatbestandes der Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmungen durch den Inhaber oder diesem gleichgestellte Personen wird auf § 130 OWiG hingewiesen.

#### 12. Einspruch

Der Betroffene kann gegen den Bußgeldbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, Einspruch einlegen (§ 67 OWiG). Bei der Berechnung der Zwei-Wochen-Frist wird der Tag der Zustellung nicht gezählt, so dass zum Beispiel bei Zustellung am Mittwoch die Einspruchsfrist am übernächsten Mittwoch, 24 Uhr, abläuft. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag, dann endet die Einspruchsfrist erst am nächsten Werktag 24 Uhr.

Der Einspruch des Betroffenen ist zulässig, wenn er rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form und auch sonst wirksam eingelegt ist (§ 69 Abs. 1 OWiG). Ist die Frist überschritten oder ist der Einspruch aus sonstigen Gründen unzulässig, dann sollte der Betroffene auf die Mängel hingewiesen und gefragt werden, ob er den Einspruch aufrechterhalten möchte.

Der Einspruch muss nicht begründet werden.

#### 13. Verfahren nach Einspruch

Ist der Einspruch nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelegt, so verwirft ihn die Verwaltungsbehörde als unzulässig. Rechtsmittelbelehrung ist zu erteilen. Gegen den Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG zulässig.

Ist der Einspruch zulässig, so prüft die Verwaltungsbehörde, ob sie den Bußgeldbescheid aufrechterhält oder zurücknimmt. Weitere Ermittlungen, Beweiserhebungen oder Äußerungen des Betroffenen können veranlasst werden (§ 69 Abs. 2 OWiG).

Wird der Bußgeldbescheid aufrechterhalten, so sind die Akten über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht zu übersenden. Die Gründe für die Aufrechterhaltung des Bußgeldbescheides sind in den Akten zu vermerken.

**B Besonderer Teil****Verwarnungsgeld- und Bußgeldkatalog**

| Nr.       | Rechtsnorm  | Zu widerhandlung   | Verwarnungsgeld in Euro    | Bußgeld in Euro      |
|-----------|---|--|----------------------------|----------------------|
| <b>1.</b> | <b>Landesfischereigesetz</b>  |  |                            |                      |
| 1.1       | § 26 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3                                | Verstoß gegen die Hegepflicht  |                            | 200 bis 1 000        |
| 1.2       | § 26 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1  | Keine oder nicht rechtzeitige Anzeige des Abschlusses oder der Änderung eines Fischereipachtvertrages  |                            | 50 bis 500           |
| 1.3       | § 26 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 6  | Ausübung der Fischerei, ohne die vom Fischereiberechtigten ausgestellte Fischereierlaubnis mit sich zu führen<br>– Fischerei mit der Handangel, dem Kescher oder der Köderfischsenke<br>– Fischerei mit Fanggeräten außer der Handangel, dem Kescher oder der Köderfischsenke  | 10                         | 200<br>500 bis 2 500 |
| 1.4       | § 26 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 Satz 1 und 2 | Ausübung der Fischerei ohne Fischereischein oder ohne von der Fischereischeinpflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 1 befreit zu sein<br><br>Den Fischereischein bei Ausübung der Fischerei nicht mitgeführt<br>– im Wiederholungsfall<br><br>Den Nachweis der Befreiung nach § 7 Abs. 7 Satz 2 nicht mitgeführt<br>– im Wiederholungsfall<br>(Verwarnung bei Nachweis des Besitzes des gültigen Dokumentes) | 10<br>10<br>35<br>10<br>35 | 200                  |
| 1.5       | § 26 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2  | Ausübung der Fischerei mit ungültigem Fischereischein<br>– im Wiederholungsfall  | 15                         | 100<br>150           |
| 1.6       | § 26 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1   | Unberechtigte Fischereiausübung mit anderen Fanggeräten als der Handangel oder der Köderfischsenke   |                            | 500 bis 2 500        |
| 1.7       | § 26 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1                                   | Mitführen oder Verwenden von Schusswaffen, Speeren, Harpunen, Schlingen, künstlichen Ködern mit feststehendem Mehrfachhaken oder anderen verletzenden Geräten außer Angelhaken   |                            | 200 bis 10 000       |
| 1.8       | § 26 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2                                  | Mitführen oder Verwenden von Sprengstoff oder ähnlich wirkenden Stoffen  |                            | 2 500 bis 10 000     |
| 1.9       | § 26 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3                                  | Mitführen oder Verwenden von betäubenden Mitteln oder Methoden mit Ausnahme der erlaubten Elektrofischerei   |                            | 1 000 bis 5 000      |
| 1.10      | § 26 Abs. 1 Nr. 12 i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4                                  | Mitführen oder Anwenden von Mitteln oder Verfahren, die geeignet sind, Fische zu vergiften   |                            | 1 000 bis 5 000      |
| 1.11      | § 26 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1                                  | Durchführung einer Wettfischveranstaltung  |                            | 200 bis 2 000        |
| 1.12      | § 26 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2                                  | Verwenden lebender Köderfische   | 35                         | 200                  |
| 1.13      | § 26 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. § 12 Abs. 3 Satz 1  | Aussetzen von Fischen zum Zweck des Wiederangelns ohne Gewährleistung einer artgerechten Haltung   |                            | 500 bis 2 000        |
| 1.14      | § 26 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 14 Abs. 1   | Fehlerhafte oder irreführende Kennzeichnung ausgebrachter Fanggeräte   | 15                         | 100 bis 250          |
| 1.15      | § 26 Abs. 1 Nr. 17 i. V. m. § 14 Abs. 2 Satz 1  | Fehlerhafte oder irreführende Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen oder Fischbehältern  |                            | 100 bis 250          |
| 1.16      | § 26 Abs. 1 Nr. 18 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1  | Zum Zweck der Fischerei nicht erforderliches Betreten von an das Gewässer angrenzende Ufer, Zuwege, Inseln oder Bauwerke oder Nutzung der Zuwege   | 15                         | 100                  |
| 1.17      | § 26 Abs. 1 Nr. 19 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 2  | Betreten von Gebäuden, gewerblichen Anlagen oder zum unmittelbaren Haus-, Wohn- oder Hofbereich gehörenden eingefriedeten Grundstücksteilen  | 35                         | 150 bis 200          |
| 1.18      | § 26 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 19 Satz 1   | Das Eindringen von Fischen in Anlagen der Wasserentnahme, Wasserregulierung oder Wasserkraftnutzung nicht durch geeignete Vorrichtungen verhindert.  |                            | 8 000 bis 30 000     |
| 1.19      | § 26 Abs. 1 Nr. 21 i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 1  | Behinderung des Fischwechsels durch Fischfangvorrichtungen   |                            | 1 000 bis 5 000      |

| Nr.   | Rechtsnorm  | Zu widerhandlung   | Verwarnungsgeld in Euro | Bußgeld in Euro            |
|---|---|--|-------------------------|----------------------------|
| 1.20  | § 26 Abs. 1 Nr. 22 i. V. m.<br>§ 20 Abs. 1 Satz 2 | Versperren von Gewässern über die Hälfte ihrer Breite  |                         | 250 bis 1 000              |
| 1.21  | § 26 Abs. 1 Nr. 23 i. V. m.<br>§ 20 Abs. 2 Satz 1 | Fischweg<br>– nicht angelegt<br>– nicht betriebsfähig gehalten<br>– geschlossen gehalten   |                         | 1 000 bis 5 000            |
| 1.22  | § 26 Abs. 1 Nr. 24 i. V. m.<br>§ 21 Abs. 1        | Ablassen von Gewässern ohne rechtzeitige Mitteilung an die Fischereiberechtigten   |                         | 250 bis 1 000              |
| 1.23  | § 26 Abs. 1 Nr. 25 i. V. m.<br>§ 25 Abs. 2 Nr. 1  | Behinderung eines Fischereiaufsehers am Betreten von Grundstücken oder Grundstücksteilen, auch wenn sie eingefriedet sind  |                         | 500 bis 5 000              |
| 1.24  | § 26 Abs. 1 Nr. 26 i. V. m.<br>§ 25 Abs. 2 Nr. 4  | Einer Aufforderung des Fischereiaufsehers zum Anhalten des Fahrzeuges, zum Einholen der Fanggeräte, zur Erlaubnis an Bord zu kommen oder zum Anlaufen eines bestimmten Hafens nicht Folge geleistet  |                         | 500 bis 5 000              |
| 1.25  | § 26 Abs. 1 Nr. 27 i. V. m.<br>§ 25 Abs. 3 Nr. 1  | Fischereierlaubnis und/oder Fischereischein auf behördliches Verlangen nicht ausgehändigt  |                         | 250                        |
| 1.26  | § 26 Abs. 1 Nr. 28 i. V. m.<br>§ 25 Abs. 3 Nr. 2  | Mitgeführtes Fanggerät, mitgeführtes Fischereizubehör, mitgeführte Fischbehälter oder gefangene Fische auf behördliches Verlangen nicht vorgelegt  |                         | 500 bis 2 000              |
| 1.27  | § 26 Abs. 1 Nr. 29 i. V. m.<br>§ 25 Abs. 3 Nr. 3  | Verweigerung der Angabe von Personalien  |                         | 250                        |
| 1.28  | § 26 Abs. 1 Nr. 30 i. V. m.<br>§ 25 Abs. 4 Satz 1 | Nichtbefolgung der Anweisung eines Fischereiaufsehers zur Sicherstellung von Fischereischein, Fischereierlaubnissen, gefangenen Fischen, Fanggerät oder Fischereizubehör   |                         | 500 bis 2 000              |
| 1.29  | § 26 Abs. 1 Nr. 31 i. V. m.<br>§ 25 Abs. 4 Satz 2 | Anordnung des Fischereiaufsehers (Platzverweis) nicht befolgt  |                         | 50 bis 250                 |
| <b>2. Binnenfischereiverordnung vom 15. August 2005 (GVOBl. M-V S. 423)</b>   |   |  |                         |                            |
| 2.1   | § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m.<br>§ 6 Abs. 1          | Kein unverzügliches Zurücksetzen untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische (Im Fall der Verwarnung mit Verwarnungsgeld Bemessung nach dem fünffachen Wert des unzulässig gefangenen Fisches)   | 10 bis 35               | 100 bis 500                |
| 2.2   | § 12 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m.<br>§ 6 Abs. 2          | Besitz geschützter oder untermaßiger Fische ohne Nachweis für die legale Herkunft  |                         | 100 bis 500                |
| 2.3   | § 12 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m.<br>§ 6 Abs. 3          | Kein Wechseln des Fangplatzes oder der Fangmethode trotz regelmäßig auftretender Beifänge  |                         | 250 bis 1 000              |
| 2.4   | § 12 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 7                    | Ausübung des Fischfangs in den Fischwegen oder in den unmittelbar angrenzenden Gewässerstreifen von 100 Metern   | 25                      | 500 bis 2 000              |
| 2.5   | § 12 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 9                    | Fischen mit verbotenen Fanggeräten   | 35                      | 250 bis 1 000              |
| 2.6   | § 12 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m.<br>§ 10 Abs. 3         | Keine, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage der Jahresfischereistatistik   | 15                      | 100 bis 1 000              |
| <b>3. Küstenfischereiverordnung vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843)</b> |   |  |                         |                            |
| 3.1   | § 25 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m.<br>§ 6 Abs. 1          | Behandlung untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische<br>– nicht unverzüglich zurückgesetzt<br>– Nichtbeachten der gebotenen Sorgfalt beim Zurücksetzen (Im Fall der Verwarnung mit Verwarnungsgeld Bemessung nach dem fünffachen Wert des unzulässig gefangenen Fisches) | 10 bis 35               | 100 bis 500<br>100 bis 350 |
| 3.2   | § 25 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m.<br>§ 6 Abs. 2          | Besitzen, Hältern, Verarbeiten, Anbieten oder Verkaufen von geschützten oder untermaßigen Fischen ohne Nachweis für den legalen Fang   |                         | 100 bis 500                |
| 3.3   | § 25 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m.<br>§ 7 Abs. 1          | Fangmethode nicht geändert bzw. keine Fanggeräte mit größerer Maschenöffnung verwendet, wenn das Gewicht der unzulässig gefangenen Fische 10 Prozent des Gesamtfanggewichtes übersteigt  |                         | 250 bis 1 000              |
| 3.4   | § 25 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m.<br>§ 7 Abs. 2          | Anlandung eines Beifanges von Fischarten, für die eine größere Mindestmaschenöffnung vorgeschrieben ist, mit einem Anteil von mehr als 10 Prozent des Gesamtfanggewichtes  |                         | 250 bis 1 000              |
| 3.5   | § 25 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 8                    | Gewinnung von Wattwürmern mit anderen Verfahren als im Handverfahren   |                         | 250 bis 1 000              |

| Nr.  | Rechtsnorm  | Zu widerhandlung   | Verwarnungs-<br>geld in Euro | Bußgeld<br>in Euro               |
|------|---|--|------------------------------|----------------------------------|
| 3.6  | § 25 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m.<br>§ 9 Nr. 1           | Fischereiausübung nicht für den Eigenbedarf  |                              | 250 bis 1 000                    |
| 3.7  | § 25 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m.<br>§ 9 Nr. 2           | - Einsatz von mehr als drei Handangeln je Erlaubnisscheininhaber<br>(je Handangel 15 Euro im Verwarnungsfall mit Verwarnungsgeld)<br>- keine Beaufsichtigung ausgelegter Handangeln                                | 15<br>20                     | 100<br>100                       |
| 3.8  | § 25 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m.<br>§ 9 Nr. 3           | Angegebene Fangbegrenzungen nicht eingehalten  |                              | 200 bis 1 000                    |
| 3.9  | § 25 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m.<br>§ 9 Nr. 4           | Angeln mit mehr als sechs Anbissstellen je Handangel<br>- im Wiederholungsfall   | 20                           | 50 bis 100<br>150 bis 250        |
| 3.10 | § 25 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m.<br>§ 9 Nr. 5          | Kein Verankern des Bootes in den Fischereibezirken während<br>des Angelns oder Nichteinhalten des Mindestabstandes zu<br>Fangeräten außer der Handangel  | 15                           | 50 bis 100                       |
| 3.11 | § 25 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m.<br>§ 10 Abs. 1        | Fischereiausübung mit Schleppnetzen oder anderem<br>aktivem Fanggerät innerhalb der 3-Seemeilen-Zone   |                              | 20 000                           |
| 3.12 | § 25 Abs. 1 Nr. 12 i. V. m.<br>§ 10 Abs. 2        | Köderfischfang mit Schleppnetzen ohne Erlaubnis der oberen<br>Fischereibehörde oder der Gebrauch von Schleppnetzen mit<br>Hilfe der Windenergie  |                              | 10 000                           |
| 3.13 | § 25 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m.<br>§ 10 Abs. 3        | Fischereiausübung unter Verwendung anderer als nach § 10 Abs. 3<br>zugelassener Fanggeräte oder Fischereiausübung außerhalb der<br>angegebenen Zeiten oder der angegebenen Maschinenleistung                       |                              | 10 000                           |
| 3.14 | § 25 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m.<br>§ 11 Abs. 1        | Fischereiausübung in Fischschonbezirken in denen die<br>Fischerei völlig verboten ist<br>- mit der Handangel oder der Senke<br>- mit anderen Fanggeräten   | 35<br>35                     | 200<br>250 bis 1 000             |
| 3.15 | § 25 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m.<br>§ 11 Abs. 2        | Fischereiausübung in Fischschonbezirken in der Zeit,<br>in der der Fischfang verboten ist<br>- mit der Handangel oder der Senke<br>- mit anderen Fanggeräten   | 35<br>35                     | 200<br>250 bis 1 000             |
| 3.16 | § 25 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m.<br>§ 11 Abs. 4        | Fischereiausübung in dem genannten Gebiet innerhalb der<br>angegebenen Zeit mit einer Maschenöffnung von weniger als<br>105 Millimeter   |                              | 1 000 bis 5 000                  |
| 3.17 | § 25 Abs. 1 Nr. 17 i. V. m.<br>§ 11 Abs. 5        | Fischerei im Fischschonbezirk mit den dort genannten Fanggeräten<br>ausgeübt oder den festgelegten Mindestabstand nicht eingehalten<br>- mit der Handangel<br>- mit Stellnetzen nach § 11 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 | 35<br>35                     | 200<br>250 bis 1 000             |
| 3.18 | § 25 Abs. 1 Nr. 18 i. V. m.<br>§ 11 Abs. 6        | In dem dort ausgewiesenen Gebiet zu der dort ausgewiesenen<br>Zeit die Fischerei ausgeübt<br>- mit der Handangel oder der Senke<br>- mit anderen Fanggeräten   | 35<br>35                     | 200<br>250 bis 1 000             |
| 3.19 | § 25 Abs. 1 Nr. 19 i. V. m.<br>§ 12 Abs. 1        | Fischereiausübung in Laichschonbezirken in der verbotenen Zeit<br>- mit der Handangel<br>- mit anderen Fanggeräten   | 35<br>35                     | 200<br>250 bis 1 000             |
| 3.20 | § 25 Abs. 1 Nr. 20<br>i. V. m. § 13               | Zu widerhandlung gegen eine Allgemeinverfügung zum Schutz<br>der Fische im Winterlager<br>- im Wiederholungsfall   | 35                           | 150<br>500                       |
| 3.21 | § 25 Abs. 1 Nr. 21 i. V. m.<br>§ 14 Abs. 4        | Schleppangeln in den verbotenen Gewässerbereichen<br>- im Wiederholungsfall  |                              | 500<br>800                       |
| 3.22 | § 25 Abs. 1 Nr. 22 i. V. m.<br>§ 15 Abs. 1        | Verwendung von Fanggeräten mit unzulässiger Maschenöffnung<br>- in der passiven Fischerei<br>- in der aktiven Fischerei  |                              | 500 bis 2 000<br>1 000 bis 5 000 |
| 3.23 | § 25 Abs. 1 Nr. 23 i. V. m.<br>§ 16 Abs. 1 Satz 1 | Ausübung der Fischerei mit reißenden, klemmenden oder<br>stechenden Fanggeräten<br>- im Wiederholungsfall  | 35                           | 100 bis 500<br>800               |
| 3.24 | § 25 Abs. 1 Nr. 24 i. V. m.<br>§ 16 Abs. 2        | Schleppnetzfischerei auf Aal ohne Ausnahmegenehmigung  |                              | 5 000                            |
| 3.25 | § 25 Abs. 1 Nr. 25 i. V. m.<br>§ 17 Abs. 1        | Überschreiten der festgelegten Anzahl von Fanggeräten  |                              | 500 bis 2 500                    |
| 3.26 | § 25 Abs. 1 Nr. 26 i. V. m.<br>§ 18 Abs. 1        | Aufstellen von Reusen ohne Genehmigung oder abweichend<br>von der Genehmigung  | 15                           | 250 bis 2 500                    |

| Nr.  | Rechtsnorm                                       | Zu widerhandlung  | Verwarnungs-<br>geld in Euro | Bußgeld<br>in Euro |
|------|--|---|------------------------------|--------------------|
| 3.27 | § 25 Abs. 1 Nr. 27 i. V. m.<br>§ 18 Abs. 2       | Aufstellen von Reusen, die den Fischen den Zugang zu ihren Laichplätzen versperren, indem sie mehr als ein Drittel der Breite des Gewässers versperren  | 35                           | 250 bis 2 500      |
| 3.28 | § 25 Abs. 1 Nr. 28 i. V. m.<br>§ 18 Abs. 3       | Reusenpfähle oder Verankerungen von Schwimmreusen nach Beendigung der Fangsaison nicht unverzüglich entfernt, abgebrochene Pfähle oder abgerissene Anker nicht spätestens zusammen mit den Fanggeräten entfernt oder, sofern dies nicht möglich ist, die Stelle nicht mit einer Boje gekennzeichnet und die dort genannten Behörden nicht umgehend informiert | 15                           | 75                 |
| 3.29 | § 25 Abs. 1 Nr. 29 i. V. m.<br>§ 20 Abs. 1 bis 3 | Abstände zu anderen Fanggeräten nicht eingehalten<br>– im Wiederholungsfall   | 25                           | 200<br>300         |
| 3.30 | § 25 Abs. 1 Nr. 30 i. V. m.<br>§ 20 Abs. 4       | Kein Ausweichen mit beweglichem Fanggerät gegenüber stehendem Fanggerät   |                              | 500                |
| 3.31 | § 25 Abs. 1 Nr. 31 i. V. m.<br>§ 20 Abs. 5       | Keine ordnungsgemäße Kennzeichnung von Eislöchern   | 20                           | 100                |
| 3.32 | § 25 Abs. 1 Nr. 32 i. V. m.<br>§ 20 Abs. 6       | Vorschriften zur Kontrolle oder zum Bewirtschaften der Fanggeräte und Fischbehälter nicht eingehalten<br>– im Wiederholungsfall   | 25                           | 50 bis 200<br>300  |
| 3.33 | § 25 Abs. 1 Nr. 33 i. V. m.<br>§ 20 Abs. 7       | Ausübung der Stellnetzfischerei unter Nichteinhaltung des Mindestabstandes zu Schiffsanlegern, Seebücken und Molen  |                              | 50                 |
| 3.34 | § 25 Abs. 1 Nr. 34 i. V. m.<br>§ 20 Abs. 8       | Ausübung der Stellnetzfischerei unter Nichteinhaltung des Mindestabstandes zueinander oder Überschreitung der festgelegten Stellnetzlänge<br>– im Wiederholungsfall   |                              | 100<br>150         |
| 3.35 | § 25 Abs. 1 Nr. 35<br>i. V. m. § 21              | Ausübung der Industriefischerei   |                              | 20 000             |
| 3.36 | § 25 Abs. 1 Nr. 36<br>i. V. m. § 22 Abs. 1       | Fischereifahrzeuge nicht registrieren lassen  |                              | 1 000 bis 5 000    |
| 3.37 | § 25 Abs. 1 Nr. 37<br>i. V. m. § 22 Abs. 4       | Keine ordnungsgemäße Ausführung von Fischereikennzeichen  | 15                           | 100                |
| 3.38 | § 25 Abs. 1 Nr. 38<br>i. V. m. § 22 Abs. 5       | Fischereikennzeichen nicht an dem Fahrzeug angebracht, für das es erteilt wurde oder Fischereikennzeichen verändert, beseitigt oder unkenntlich gemacht   |                              | 250                |
| 3.39 | § 25 Abs. 1 Nr. 39<br>i. V. m. § 22 Abs. 6       | Nicht ordnungsgemäßes Entfernen von Fischereikennzeichen oder Nichtrückgabe der Bescheinigung über die Erteilung des Fischereikennzeichens an die obere Fischereibehörde  | 15                           | 250                |
| 3.40 | § 25 Abs. 1 Nr. 40<br>i. V. m. § 22 Abs. 7       | Nicht unverzügliches Mitteilen von Änderungen   |                              | 100                |
| 3.41 | § 25 Abs. 1 Nr. 41<br>i. V. m. § 23 Abs. 1 und 2 | Nicht ordnungsgemäßes Kennzeichnen von Fanggeräten  | 15                           | 100 bis 500        |
| 3.42 | § 25 Abs. 1 Nr. 42<br>i. V. m. § 23 Abs. 3       | An den Bojen der Endflaggen der Fanggeräte das Fischereikennzeichen oder die Registriernummer des dazugehörigen Fahrzeuges nicht angebracht oder das Aufstellen von Fischbehältern oder Fischhegen der oberen Fischereibehörde nicht angezeigt  | 25                           | 100 bis 500        |
| 3.43 | § 25 Abs. 1 Nr. 43<br>i. V. m. § 23 Abs. 4       | Keine Boje am Steertende von Schleppnetzen angebracht oder die Scheerbretter oder die Steertboje nicht mit dem Fischereikennzeichen des dazugehörigen Fahrzeuges versehen   | 15                           | 100 bis 500        |
| 3.44 | § 25 Abs. 1 Nr. 44<br>i. V. m. § 23 Abs. 5       | Gegenstände oder Fanggeräte nicht in der vorgeschriebenen Art und im vorgeschriebenen Umfang gekennzeichnet   | 15                           | 100 bis 500        |
| 3.45 | § 25 Abs. 1 Nr. 45<br>i. V. m. § 23 Abs. 6       | An den dort genannten Gegenständen oder Fanggeräten die vorgeschriebene Tafel nicht angebracht oder auf dieser nicht das Fischereikennzeichen des dazugehörigen Fahrzeuges aufgebracht  | 15                           | 100 bis 500        |
| 3.46 | § 25 Abs. 1 Nr. 46<br>i. V. m. § 23 Abs. 7       | Geräte kennzeichnen ohne Fanggerät ausgebracht  | 10                           | 100                |
| 3.47 | § 25 Abs. 1 Nr. 47<br>i. V. m. § 24              | Keine, nicht rechtzeitige oder unvollständige Abgabe der Fischereistatistik   | 15                           | 50 bis 250         |

| Nr.   | Rechtsnorm   | Zu widerhandlung  | Verwarnungs-<br>geld in Euro | Bußgeld<br>in Euro |
|-------|--|---|------------------------------|--------------------|
| 4.    | <b>Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft vom 7. August 2007 (GVOBl. M-V S. 313)</b>  |   |                              |                    |
| 4.1   | § 4 Nr. 1 i. V. m. § 1 Nr. 1   | Ausübung der Fischerei mit aktiven Fanggeräten  | 15                           | 500 bis 2 500      |
| 4.2   | § 4 Nr. 1 i. V. m. § 1 Nr. 2   | Ausübung der Fischerei in einem Gebiet mit Befahrensverbot  | 15                           | 300 bis 1 000      |
| 4.3   | § 4 Nr. 1 i. V. m. § 1 Nr. 3   | Ausübung der Fischerei in Fischereibezirken durch Personen, die in diesen Gebieten nicht fünf Jahre als Erwerbsfischer tätig gewesen sind   | 15                           | 500 bis 2 500      |
| 4.4   | § 4 Nr. 1 i. V. m. § 1 Nr. 4   | Anlegen von Muschelkulturen oder Betreiben der gewerblichen Muschel- oder Wattwurmwerbung   | 15                           | 500 bis 2 500      |
| 4.5   | § 4 Nr. 1 i. V. m. § 1 Nr. 5   | Durchführen von Angelfahrten zu gewerblichen Zwecken  | 15                           | 100 bis 500        |
| 4.6   | § 4 Nr. 2 Buchstabe a i. V. m. § 2 Abs. 1  | Ausübung der Fischerei oder das Haltern von Fischen ohne Genehmigung in der Schutzzone 1  | 35                           | 500 bis 5 000      |
| 4.7   | § 4 Nr. 2 Buchstabe b i. V. m. § 2 Abs. 2  | Durchführen folgender Handlungen ohne Genehmigung:<br>– Errichtung oder Betrieb stationärer Einrichtungen zur Aufzucht von Fischen,<br>– Besatzmaßnahmen,<br>– Ausübung der Fischerei mit der Besteckzeese  | 35                           | 500 bis 2 500      |
| 5.    | <b>Vorschriften zur Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen</b>  |   |                              |                    |
| 5.1   | <b>Fischetikettierungsgesetz vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2980), zuletzt geändert durch Artikel 207 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)</b>  |   |                              |                    |
| 5.1.1 | § 8 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1   | Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung  |                              | 100 bis 500        |
| 5.1.2 | § 8 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 5 Abs. 3   | Die dort genannten Maßnahmen nicht geduldet oder bei Besichtigungen nicht mitgewirkt oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt  |                              | 100 bis 500        |
| 5.2   | <b>Fischetikettierungsverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3363) in Verbindung mit Artikel 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur (ABl. EG 2000 Nr. L 17 S. 22) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 der Kommission vom 22. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates hinsichtlich der Verbraucherinformationen bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 278 S. 6)</b> |   |                              |                    |
| 5.2.1 | § 8 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Fischetikettierungsgesetzes   | Den nach § 7 Satz 1 der Fischetikettierungsverordnung verlangten Beleg nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt<br>– im Wiederholungsfall  |                              | 50<br>100          |
| 5.2.2 | § 8 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Fischetikettierungsgesetzes und Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2065/2001   | Keine, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in der vorgeschriebenen Weise gemachte Angabe der Handelsbezeichnung, der Produktionsmethode, des Fanggebietes oder des wissenschaftlichen Namens, auf einer Stufe der Vermarktung<br>– im Wiederholungsfall |                              | 50<br>100          |

## C Schlussbestimmungen

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten der Bußgeldkatalog für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Landesfischereirecht vom 22. Februar 1996 (AmtsBl. M-V S. 284), zuletzt geändert durch Erlass vom 26. Juni 2002 (AmtsBl. M-V S. 709), und der Verwarnungsgeldkatalog für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Landesfischereirecht vom 24. Mai 2000 (AmtsBl. M-V S. 1003), zuletzt geändert durch Erlass vom 26. Juni 2002 (AmtsBl. M-V S. 708), außer Kraft.